

Vorgehen bei unklaren Angeboten

Beispiel 2

Hüsligen, 5. Juni 2003

Einschreiben

Rüdli Vermessungen AG
Marktplatz 8
9001 St.Gallen

Amtliche Vermessung / Erneuerung der Lose 1 bis 9 / Ihr Angebot vom 27. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr eingangs erwähntes Angebot erweist sich nach dem Ergebnis der Offertöffnung und -prüfung in folgenden Bereichen bzw. Positionen im Sinn von Art. 31 Abs. 3 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) als unklar:

Offerte (S. 4), Ziff. 7.1 "Technische Anforderungen / Software"

Wir bitten Sie deshalb, **bis 17. Juni 2003** folgende Fragen zu beantworten (Art. 31 Abs. 3 VöB in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]):

Die von Ihnen verwendete Software für Vermessungsarbeiten wurde nicht näher spezifiziert (Version), sondern lediglich mit einer generellen Altersangabe versehen. Um welche konkrete Software handelt es sich, d.h. welche Softwareversion soll für den Auftrag verwendet werden?

Nach unbenütztem Ablauf der Frist gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Stellungnahme verzichten. Das Verfahren wird ohne Verzug weitergeführt (Art. 17 Abs. 2 VRP). Sie müssen in diesem Fall damit rechnen, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Politische Gemeinde Hüsligen
der Projektleiter:

F. Moser

Fritz Moser